



STEUERBERATER
KAMMER **NÜRNBERG**

Aktuelle Umsatzsteuer für Berater

– Frühjahr 2023 –

Referent:

Stefan Crivellin
Dipl.-Betriebswirt (BA)
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

A.	Gesetzesänderungen	4
A.1	Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)	4
A.1.1	Unternehmereigenschaft - § 2 Abs. 1 UStG	4
A.1.2	§ 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG, Emissionshandel	7
A.1.3	Verlängerung der Optionsfrist bei juristischen Personen d. öffentl. Rechts	8
A.2	Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)	18
B.	Der Neue Null-Steuersatz bei der Umsatzsteuer	19
B.1	Abgrenzung zur Ertragsteuer	19
B.2	Die neue Regelung im Detail	20
B.3	Anwendung und Grenzen der Anwendung	23
a)	Begünstigte Leistungen	23
b)	Lieferung der für den Betrieb einer PV-Anlage wesentlichen Komponenten	24
c)	Lieferung der Speicher die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern	25
d)	Installation einer Photovoltaikanlage	26
e)	Begünstigte Gebäude	30
f)	Leistungen an den Betreiber der Anlage	32
g)	Abschließende Hinweise	32
B.4	Umsetzung in der Buchhaltung	33
B.5	Zeitliche Anwendung	35
B.6	Und was ist passiert mit den Alt-Anlagen?	37
B.7	Optimale umsatzsteuerliche Gestaltung im Vergleich	39
a)	Bis 31.12.2022	40
b)	Seit 01.01.2023	41
B.8	Anwendung Kleinunternehmerregelung – was alles schief gehen kann	43
a)	Bei Anwendung auf Altanlagen – bis 31.12.2022	43
b)	Bei Anwendung auf Neuanlagen – seit 01.01.2023	45
B.9	Folgen der Unternehmereigenschaft – nach wie vor	48
a)	Unternehmereigenschaft als Kriterium in anderen Vorschriften	48
b)	Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten	49
B.10	Steuerfalle § 13b UStG	51
B.11	Steuroptimierte Wahl des Unternehmers	54
B.12	Praktische Anwendungsfälle in den wichtigsten Konstellationen	56
a)	Mehrere Unternehmer	56
b)	Unternehmer mit Ausschlussumsätzen	57
c)	Aufladung E-Auto	58

d)	Sonderfälle: Einfuhr und i. g. Erwerb	59
e)	Verkauf PV-Anlage zwischen Ehegatten als Lösung?.....	60
C.	Entwicklungen bei der Umsatzsteuer seit Herbst 2022	62
C.1	§ 15a UStG bei Leerstand von Gebäuden	62
C.2	Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Saldierung der Vorsteuer	65
C.3	BMF: Direktanspruch bei der Umsatzsteuer	67
C.4	BMF: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken	74
C.4.1	Vorsteueraufteilung bei Erhaltungsaufwendungen	76
C.4.2	Vorsteueraufteilung bei Anschaffungs- und Herstellungskosten	76
C.4.3	Anwendung des Flächenschlüssels	76
C.4.4	Vorsteueraufteilung nach umbautem Raum	77
C.4.5	andere Aufteilungsschlüssel	78
C.4.6	objektbezogener Umsatzschlüssel	78
C.4.7	Gesamtumsatzschlüssel	79
C.4.8	PV-Anlagen	79
C.5	Entwicklungen beim Steuersatz	82
C.5.1	Steuersatz Freizeitpark	82
C.5.2	Steuersatz Holzhackschnitzel	83
D.	Praxis-Wissen Umsatzsteuer	85
D.1	innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft – Anwendungsfälle und Stolperfallen ..	85
E.	Organschaft – die neueste Entwicklung	86
E.1	EuGH: Vorerst keine Änderungen bei der Organschaft	86
E.2	BFH zur wirtschaftlichen Eingliederung	89

Hinweis:

Stand dieser Unterlage und der zugehörigen PP-Folien ist der 27.4.2023. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann für die Angaben in dieser Unterlage und in den zugehörigen PP-Folien keine Gewähr übernommen werden.

A. Gesetzesänderungen

A.1 Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

- 28.07.2022: Referentenentwurf BMF: Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)
- 10.10.2022: Gesetzentwurf der Bundesregierung:
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)
- 14.10.2022: 1. Lesung Bundestag
- 07.11.2022: *Anhörung vor dem Finanzausschuss*
- 02.12.2022: *2./3. Lesung Bundestag*
- 16.12.2022: *Verabschiedung durch Bundesrat*
- 20.12.2022 *Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt¹*

Die umsatzsteuerlichen Änderungen (Art. 8-10 des Gesetzes) treten am Tag nach der Verkündung (Art. 8) bzw. am 1.1.2023 (Art. 9) bzw. am 1.1.2024 (Art. 10) in Kraft.²

A.1.1 Unternehmereigenschaft - § 2 Abs. 1 UStG

Mit Artikel 16 Nr. 2 JStG 2022 wurde § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ergänzt. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf Bruchteilsgemeinschaften.

Der V. Senat des BFH hat mit Urteil vom 22.11.2018, V R 65/173, entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft mangels Rechtsfähigkeit auch keine Unternehmerfähigkeit haben könne.

In dem entschiedenen Fall hatte der Kläger zusammen mit weiteren Personen Systeme zur endoskopischen Gewebecharakterisierung entwickelt. Die Erfindungen lizenzierten sie gemeinsam an eine Kommanditgesellschaft (KG), die ihnen für die Lizenzgewährung Gutschriften mit dem Regelsteuersatzes von 19 % erteilte. Die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren versteuerte der Kläger jedoch nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Im Laufe des Verfahrens meinte der Kläger gar keine Steuer zu schulden, weil die Leistung durch die Gemeinschaft erbracht worden sei und er als Nichtunternehmer keine

¹ BGBl. 2022 I S. 2294.

² Art. 30 Abs. 1, 6, 7 des Gesetzes.

³ DStR 2019 S. 265 Nr. 6.

Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG schulden könne. Dies wollte der BFH offensichtlich verhindern.

Unternehmer sei nach den allgemeinen Grundsätzen nur derjenige, der entgeltliche Leistungen erbringe. Die Person des Leistungserbringers richte sich nach den der Leistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen und damit im Regelfall nach dem Zivilrecht. Zivilrechtlich könne eine nichtrechtsfähige Bruchteilsgemeinschaft aber keine Verpflichtungen eingehen und damit umsatzsteuerrechtlich auch keine Leistungen erbringen. Nach Maßgabe der zivilrechtlich geprägten Rechtsverhältnisse handele es sich daher umsatzsteuerrechtlich bei Leistungen, die mit einem in Bruchteilsgemeinschaft stehenden Recht erbracht werden, um anteilige Leistungen der einzelnen Beteiligten.

Mit dieser Entscheidung stellte der BFH die bisherige Rechtsprechung sowie auch die Verwaltungsmeinung, die zwischenzeitlich bei dieser Frage allerdings auch nicht geändert wurde, auf den Kopf. Der XI. Senat kritisierte indirekt in einer EuGH-Vorlage die Rechtsauffassung des V. Senats zur Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften⁴.

Der Bundesrat stellte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2022 fest, dass es für die Beurteilung der Unternehmerfähigkeit jahrzehntelang für eine rechtssichere Beurteilung aller Betroffenen weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit des leistenden Unternehmers ankam, und durch die abweichende Rechtsprechung des V. Senats (siehe oben) seit dem Jahr 2018 erhebliche Rechtsunsicherheit zur Frage der Unternehmerfähigkeit entstanden sei. Insbesondere eine große Anzahl von zivilrechtlich nicht rechtsfähigen Ehegattengemeinschaften und auch Erbengemeinschaften seien vor zusätzliche Anforderungen gestellt worden, die ohne erkennbaren Mehrwert für eine ordnungsgemäße Umsatzbesteuerung zusätzlichen Bürokratieaufwand verursacht habe. Außerdem hätte die Rechtsprechung auf weitere, im Inland zivilrechtsfähig nicht anerkannte, aber gewerblich oder beruflich selbständig tätige Unternehmer, wie zum Beispiel auf zivilrechtlich nicht anerkannte Gesellschaften ausländischen Rechts, angewendet werden können.

Er bat die Bundesregierung zu prüfen, ob die Unternehmerfähigkeit von Bruchteilsgemeinschaften und deren Gemeinschaftern und weiterer zivilrechtlich nicht rechtsfähiger Gebilde, die im Wirtschaftsverkehr nach außen hin als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes auftreten, gesetzlich festgeschrieben werden könne.

⁴ BFH-Beschluss vom 11.12.2019, XI R 16/18, UR 2020 Nr. 9 S. 338